

Satzung der Kunstwerkstatt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kunstwerkstatt“ und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter diesem Namen eingetragen.

Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Bad Münder. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Erziehung und Bildung sowie die Förderung von Kunst und Kultur in den Bereichen der bildenden und darstellenden Kunst.

(2) Der Verein strebt an, seine Aufgaben insbesondere zu erfüllen durch:

- den Auf- und Ausbau und die konzeptionelle Weiterentwicklung der Kunstschule
- die Anregung, Vorbereitung und Durchführung von Kursangeboten, Projekten und Veranstaltungen im Bereich der ästhetischen Frühförderung, Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung
- die Darstellung der Ergebnisse in der Öffentlichkeit, z.B. durch Ausstellungen oder Berichterstattungen
- den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zu anderen Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung
- die Kooperation mit überregional tätigen kunst- und kulturpädagogischen Fachverbänden

(3) Der Verein kann weitere Aktivitäten ergreifen, wenn sie geeignet sind, die Vereinsziele umzusetzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Tätigkeit richtet sich ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer für die Zwecke des Vereins geleisteten Beiträge und/oder Spenden.

(3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen, juristische Personen oder sonstige Personenvereinigungen sein, die bereit sind die Ziele des Vereins zu fördern.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mit-

gliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.

(3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird durch den Vorstand festgelegt und muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung; sie ist schriftlich an ein nach § 26 BGB vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu richten. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung abgegeben wurde, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. In der Zeit zwischen schriftlicher Erklärung und Wirksamwerden des Austritts erlischt das Stimmrecht in den Vereinsorganen.
2. mit dem Tod sowie mit der Auflösung bzw. Aufhebung einer juristischen Person;
3. durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Ein Mitglied kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

1. seit einem Jahr seinen Beitrag nicht entrichtet hat;
2. wiederholt grob gegen die Ziele und die Satzung des Vereins verstoßen hat.

(3) Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied bzw. sein/e Vertreter/in zu hören oder eine schriftliche Stellungnahme des Mitgliedes einzuholen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

(4) Mitgliedsbeiträge werden bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig und bei Ausscheiden aus dem Verein auch nicht anteilig erstattet.

§ 6 Die Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

(2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung, vom Vorstand einzuberufen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederver-

sammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

(2) Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Der Vorstand muss innerhalb eines Monats eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte vom Vorstand verlangt wird.

(3) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit die gesetzlichen Regelungen nicht anderes vorschreiben. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Anwesenden.

(4) Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimmen vertreten. Beschränkungen der Bevollmächtigung durch den Bevollmächtigenden sind zulässig und verpflichtend.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- Satzungsänderungen;
- die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung;
- Wahl eines Kassenprüfers, der nicht Vorstandsmitglied oder Angestellter des Vereins ist;
- die Auflösung des Vereins.

Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen; dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer(in) und dem/der Kassenwart(in).
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresbe-

richtes.

- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende.
 - (5) Die Mitgliederversammlung kann besondere Vertreter mit begrenzter Vertretungsmacht wählen.
 - (6) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 9 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine einfache Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn sie vom Vorstand oder einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt und von mindestens drei Viertel der in der einzuberufenden Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.
- (2) Die Auflösung kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der mindestens die Hälfte aller ordentlichen Mitglieder erschienen ist. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschließt.
- (3) Die Versammlung bestimmt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren, deren Aufgaben und Befugnisse sich nach den Vorschriften des BGB richten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Bürgerinitiative für Kinder e.V. (BiK), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bad Münders, den 05.07.2011